

Anlage 4 – der Satzung über die Benutzung der Sporthalle des Amtes Odervorland an der Grund- und Oberschule in Briesen (Mark)

öffentlich-rechtliche Nutzungsvereinbarung für die Sondernutzung der Sporthalle Briesen (Mark)

Zwischen dem	Amt Odervorland Bahnhofstraße 3-4 15518 Briesen (Mark)	- Eigentümer -
vertreten durch	Amtsdirektor Dirk Meyer	
und dem Nutzer/ Verein		- Nutzer -
vertreten durch		

wird nachstehende öffentlich-rechtliche Nutzungsvereinbarung getroffen:

§1 Zweck, Gegenstand, Zeitraum der Nutzung

- (1) Das Amt Odervorland stellt dem oben genannten Nutzer die Sporthalle des Amtes Odervorland an der Schule in Briesen (Mark), Frankfurter Straße 74 an folgenden Tag/Tagen und zu folgende/n Zeit/Zeiten zur Verfügung:

Nutzungsdatum	Nutzungszeit		Durchführung der Veranstaltung	Sporthalle	
	von	bis		Halle	Jugendraum

§ 2 Nutzungsgebühr

- (1) Die Nutzungsgebühr beträgt:

Nutzungsdatum	Nutzungszeit		Sporthalle		Gebühr
	von	bis	Halle	Jugendraum	
zu zahlen					

Die Gesamtgebühr in Höhe von

€

sind innerhalb von 10 Tagen nach Abschluss der Vereinbarung, bzw. 3 Tage vor der ersten Nutzung, bis zum

per Überweisung, per Lastschrift oder durch Barzahlung an die Amtskasse mit dem **Verwendungszweck:** _____ zu entrichten.

§ 3 Vereinbarungen

- (1) Bedingung für den Abschluss der öffentlich-rechtlichen Nutzungsvereinbarung ist die Anerkennung der festgelegten Satzung über die Benutzung der Sporthalle des Amtes Odervorland an der Grund- und Oberschule in Briesen (Mark), Frankfurter Straße 74 außerhalb des Schulbetriebes und der Anlagen in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zeitüberschreitungen ab einer ½ Stunde werden nachträglich in Höhe von 17,50 € je angefangenen ½ Stunde, ohne Gebührenreduzierung, in Rechnung gestellt. Nach der Veranstaltung ist die Halle an den Hallenwart zu übergeben. Ein Abnahmeprotokoll über den Zustand der Halle wird zur Absicherung des Vereins und des Amtes Odervorland erstellt. Treten grobe Verschmutzungen in erheblichen Umfang in der Sporthalle, im Jugendraum, in den Umkleieräumen und in den Sanitäranlagen auf, kann der Nutzer für erforderliche Reinigungsarbeiten in Anspruch genommen werden. Der Müll ist auf eigene Kosten zu entsorgen.
- (3) Wenn der Nutzer keine Reduzierung der Gebühr für eine Veranstaltung beantragt, wird die volle Gebühr erhoben. Bringt der Nutzer nach Abschluss der Veranstaltung eine Teilnehmerliste (Name, Vorname, Geburtsdatum) und weist damit mehr als 50 % Kinder und Jugendliche nach, wird die Gebühr vom Amt Odervorland auf die uns bekannten Bankdaten erstattet. Wenn der Nachweis bereits vor der Veranstaltung erbracht wird, kann auf die Erhebung der Gebühr verzichtet werden.

Alle daraus resultierenden Verpflichtungen werden somit Gegenstand dieser öffentlich-rechtlichen Nutzungsvereinbarung und sind einzuhalten.

Ort, Datum	Unterschrift des Amtsdirektors
------------	--------------------------------

Ort, Datum	Unterschrift des Nutzers/ des Vorsitzenden
------------	--

Postanschrift

Amt Odervorland
Bahnhofstraße 3 - 4
15518 Briesen (Mark)

www.amt-odervorland.de amt-odervorland@t-online.de

Kontakte

Tel.: (033607) 897 - 0
Fax: (033607) 897 - 99

Bankverbindung

Sparkasse Oder-Spree
BIC: WELADED1LOS
IBAN: DE27 1705 5050 3303 0388 63
Gläubiger-ID: DE41 AOV0 0000 3286 43

Sprechzeiten

Di. 09:00-12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Do. 09:00-12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr